



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2024–2027

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Vertragsparteien	3
1.2	Rechtliche und planerische Grundlagen	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung	4
1.4	Vereinbarungsdauer	5
1.5	Sondervereinbarungen	5
2	Zielsetzungen	5
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes	5
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons	5
2.3	Umfang der Programmvereinbarung	6
3	Vereinbarte Leistungen	7
3.1	Leistungen des Kantons	7
3.2	Beiträge des Bundes	7
4	Zahlungsmodalitäten	7
4.1	Verpflichtungskredit	7
4.2	Zahlungskredit	8
4.3	Auszahlungsmodalitäten	8
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes	8
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht	9
5.1	Gegenstand	9
5.2	Controlling	9
5.3	Kontroll- und Einsichtsrechte	9
5.4	Finanzaufsicht	9
6	Erfüllung der Programmvereinbarung	10
6.1	Kriterien der Erfüllung	10
6.2	Nachbesserung	10
6.3	Rückzahlung, Verrechnung	10
6.4	Ersatzvornahme	10
7	Anpassungsmodalitäten	11
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen	11
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung	11
7.3	Form der Änderungen	11
7.4	Salvatorische Klausel	11
8	Kooperation und Streitschlichtung	11
8.1	Grundsatz der Kooperation	11
8.2	Rechtsschutz	11
9	Genehmigungsvermerke	12

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Geoinformation, in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragsparteien bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund:

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern
Telefon: 058 464 73 03
Kontaktperson: Christoph Käser
Telefon (direkt): 058 462 86 14
Mail: christoph.kaeser@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton:

Amt für Geoinformation
Rötistrasse 4, 4502 Solothurn
Telefon: 032 627 75 92
Kontaktperson: Andrea Lüscher
Telefon (direkt): 032 627 75 94
Mail: andrea.luescher@bd. so.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 39 Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62);
- Artikel 21 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4);
- Artikel 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Geoinformationsgesetz;
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.621);
- ÖREBKV.

Planerische Grundlagen:

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Solothurn für die Jahre 2024–2027.

Weisungen und Kreisschreiben von swisstopo sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die im Handbuch ÖREB-Kataster (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Rechtliches & Publikationen) publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben von swisstopo sowie die als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

Weitere Grundlagedokumente:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Datenmodelle → Rahmenmodell);
- Minimale Geodatenmodelle der Bundesfachstellen (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch ÖREB-Kataster → Datenmodelle → Minimale Geodatenmodelle).

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027;

- der Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Solothurn für die Jahre 2024–2027. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2024. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2027, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

1.5 Sondervereinbarungen

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a ÖREBKV kann der Bund Globalbeiträge an Schwergewichtsprojekte ausrichten. Die Leistungen des Kantons und die Beiträge werden gestützt auf die in Kapitel 1.3 bezeichneten Bestandteile der Programmvereinbarung, in speziellen Sondervereinbarungen zwischen dem VBS, vertreten durch swisstopo, und der Kontaktstelle des Kantons einvernehmlich festgelegt.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie für den ÖREB-Kataster aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen beim Massnahmenpaket A «ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket B «Technische Qualitätssicherung verbessern» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket C «Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung¹ harmonisieren und publizieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

¹ Vorwirkung: Eine rechtliche Vorwirkung besteht dann, wenn gemäss Fachgesetzgebung laufende Änderungen bereits rechtliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

Abweichungen beim Massnahmenpaket D «Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket E «Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket H «Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket I «Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket J «Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen beim Massnahmenpaket K «Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Durch die Programmvereinbarung werden sämtliche Arbeiten des ÖREB-Katasters erfasst. Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) ausgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 1.2) erstellt werden.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen, aber er trägt weiterhin die Gewährleistungsverantwortung.

3.2 Beiträge des Bundes

Der Bund leistet an Einführung und Betrieb des ÖREB-Katasters Pauschalen nach Massgabe von Artikel 20 ÖREBKV. Der Maximalbetrag dieser Pauschale beträgt:

Perimeter		Jährlicher Globalbeitrag an die Einführungs- und Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]	
Jahresbeitrag		2024	2025-2027
Bevölkerungszahl	282'408	86'497	74'483
Fläche	79'046 ha	17'229	14'836
Sockel	1	34'615	34'615
Total gerundet		138'341	123'935

In diesem Betrag nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

Der volle Beitrag wird nur bei Umsetzung aller im Umsetzungsplan definierten Massnahmen ausbezahlt.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Zwischen Bund und Kantonen wird ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für die Jahre 2024–2027 für den ÖREB-Kataster festgelegt. Dieser Verpflichtungskredit deckt den Betrag ab, der nach Massgabe der Artikel 20 und 20a ÖREBKV global an den Betrieb ausgerichtet wird (vgl. Kapitel 3.2).

Der dem Kanton zustehende maximale Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 510'146

In diesem Verpflichtungskredit nicht enthalten sind Arbeiten für Schwergewichtsprojekte. Diese Kredite werden in den Sondervereinbarungen verbindlich vereinbart.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erstellung der in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2024 bis 2027 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Dieser Kredit ist abhängig vom Stand der Einführung und Weiterentwicklung im Kanton gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung», «Administrative Abläufe bei der Weiterentwicklung und im Betrieb » und «Bundesabgeltungen».

Zahlungskredite	Beitrag an die Einführungs- und Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]
Total 2024	138'341
Total 2025	123'935
Total 2026	123'935
Total 2027	123'935
Total 2024–2027	510'146

In diesen Beträgen nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

Der volle Beitrag wird nur bei Umsetzung aller im Umsetzungsplan definierten Massnahmen ausbezahlt.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen. Die Bundesabgeltung erfolgt in Abhängigkeit des kantonalen Arbeitsfortschrittes und dessen Genehmigung durch swisstopo.

Die Abgeltung des Bundes wird dem Kanton jeweils Mitte Jahr bzw. Ende Jahr (ca. 4 Wochen nach Eingang des Zahlungsgesuches) ausgerichtet.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten des ÖREB-Katasters verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte von swisstopo;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Das Controlling erfolgt gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung» und «Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung» und an Hand der Jahresberichte zum ÖREB-Kataster.

5.3 Kontroll- und Einsichtsrechte

Swisstopo kann im Namen des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, der Korrektheit der Funktionen, des Qualitätssicherungssystems etc. durchführen. Swisstopo kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt swisstopo und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gilt insbesondere der standardisierte zusammenfassende Jahresbericht des Kantons, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres swisstopo zuzustellen ist.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt swisstopo eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehenden Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Gestützt auf Artikel 23 ÖREBKV hält swisstopo, die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

Stellt sich in einer Systemabnahme oder Betriebsprüfung heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt swisstopo vom Kanton Nachbesserung. Swisstopo setzt dem Kanton dafür eine angemessene Frist. Werden erheblichen Mängeln oder Störungen nicht innert angemessener Frist behoben, wird swisstopo die Zahlungen anteilmässig reduzieren.

Werden die Mängel nicht behoben oder wird eine Zweckentfremdung nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Qualität von Arbeiten die Erstellung oder der Betrieb des ÖREB-Katasters gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung von swisstopo zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziff. 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Swisstopo erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der Erstellung und des Betriebs des ÖREB-Katasters des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziff. 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreibung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen, innert nützlicher Frist an.

8.2 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Wabern, 15.2.2024

Bundesamt für Landestopografie:



Dr. Fridolin Wicki
Direktor

Solothurn,

Namens des Kantons Solothurn
Bau- und Justizdepartement

Dr. Regina Füeg
Departementssekretärin

Beilage:

- Umsetzungsplan des ÖREB-Katasters des Kantons Solothurn für die Jahre 2024-2027

Verteiler:

- swisstopo Vermessung (1)
- Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement (1)

Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Kantons **Solothurn**

Für die Jahre 2024–2027

Herausgeber

Verantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster des Kantons **Solothurn**

Amt für Geoinformation

Rötistrasse 4

CH-4502 Solothurn

Tel.: 032 627 75 92

Mail: agi@bd.so.ch

agi.so.ch

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Zweck des Umsetzungsplanes	5
2. Rechtserlasse und Grundlagedokumente	7
2.1. Rechtserlasse und Grundlagedokumente Stufe Bund	7
2.1.1. Rechtsgrundlagen	7
2.1.2. Weisungen	7
2.1.3. Kreisschreiben ÖREB-Kataster	7
2.1.4. Weitere Grundlagen zur Strategie	7
2.2. Rechtserlasse und Grundlagedokumente Stufe Kanton	7
2.2.1. Rechtsgrundlagen	7
2.2.2. Weisungen	7
2.2.3. Weitere Grundlagedokumente zum Umsetzungsplan	8
3. Vorgesehene Umsetzung der Massnahmen der Kantone	9
1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»	9
A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen	9
B Technische Qualitätssicherung verbessern	10
C Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung harmonisieren und publizieren	10
D Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen	11
2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»	11
E Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären	11
H Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen	11
I Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten	12
J Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren	12
K Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen	13
4. Finanzierung und Programmvereinbarung	14
4.1. Einführung und Weiterentwicklung 2020-2023	14
4.2. Betrieb	14
4.3. Weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten	14
5. Schlussbemerkungen	15

Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62
GeolV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV), SR 510.620
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1. Zweck des Umsetzungsplanes

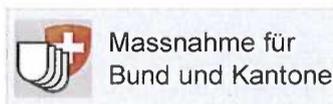
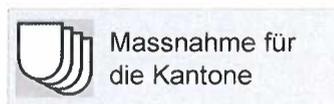
Der Bund ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); die Strategie des ÖREB-Katasters fällt in den Zuständigkeitsbereich des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und gewährleistet die Beteiligung der Kantone. Diese Strategie ist die Grundlage für den vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo verabschiedeten Massnahmenplan. Ausgehend von der Strategie und dem Massnahmenplan für den ÖREB-Kataster erarbeiten die Kantone ihren Umsetzungsplan, der als Grundlage für den Abschluss der vierjährigen Programmvereinbarungen im Sinne des Artikel 21 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)¹ dient. Die Programmvereinbarungen werden zwischen der swisstopo und der auf Kantonsebene für den ÖREB-Kataster verantwortlichen Stelle vorbereitet, und dann zwischen dem VBS und den Kantonen festgeschrieben.

Die Oberaufsicht über die Einführungs-, Weiterentwicklungs- und Betriebsarbeiten nimmt die swisstopo gemäss der Weisung «ÖREB-Kataster: Administrative Abläufe im Betrieb und bei der Weiterentwicklung» an den entsprechenden Prüfpunkten vor.

Gemäss der Planung für die im Artikel 26 ÖREBKV vorgeschriebene Einführung des Katasters erstellen alle Kantone einen Umsetzungsplan.

Der vorliegende Umsetzungsplan beruht auf der Strategie des VBS² für den ÖREB-Kataster für den Zeitraum 2024 bis 2027, dem hierzu erstellten Massnahmenplan³, sowie den Rechtsgrundlagen und den Vorschriften zum ÖREB-Kataster. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen und der auf Bundes- und Kantonsebene geltenden Vorschriften findet sich im Kapitel 2.

Die nachstehenden, dem Massnahmenplan entnommenen Symbole werden auch im vorliegenden Umsetzungsplan verwendet. Die Bezeichnung der Massnahmen stimmt mit denjenigen aus dem Massnahmenplan überein. Massnahmen in alleiniger Zuständigkeit des Bundes (z.B. A1, C3 oder F) sind nicht mehr aufgeführt.



Kantone, die noch nicht über 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie über die Funktion «Rechtliche Vorwirkung» verfügen, haben primär die 1. Stossrichtung umzusetzen. Für alle anderen Kantone sind die Massnahmenpakete B, C und D der 1. Stossrichtung sowie die 2. Stossrichtung massgebend.

Das Vorgehen des Kantons beim Erstellen des vorliegenden Umsetzungsplans basiert auf folgenden Empfehlungen:

- Die Massnahmen für die Kantone sowie für Bund und Kantone werden im vorliegenden Umsetzungsplan unverändert aus dem Massnahmenplan übernommen.
- Die kantonalen Massnahmen dazu sind gemäss den in «*kursiv*» geschriebenen Texten zu erläutern.
- Massnahmen, die unter ordentlichen Bedingungen innerhalb der vorgesehenen Zeit (falls nicht anders vermerkt bis spätestens 2027) durch den Kanton realisiert werden, können mit dem Vermerk «Diese Massnahme wird im Sinne des Massnahmenplanes zur ÖREB-Katasterstrategie umgesetzt» versehen werden.
- Massnahmen, die im Kanton bereits realisiert sind, können mit dem Vermerk «Diese Massnahme ist bereits umgesetzt» versehen werden.

¹ SR 510.622.4

² <https://www.cadastre.ch/oereb> > Strategie & Leitung > Strategie des Bundes

³ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Strategie & Leitung > Strategie des Bundes

- Massnahmen, die nicht umgesetzt werden können oder für deren Umsetzung ausserordentliche Vorbehalte anzubringen sind, müssen im vorliegenden Umsetzungsplan speziell erläutert werden und die Nicht- oder nur Teilweise-Umsetzung ist zu begründen.

2. Rechtserlasse und Grundlagedokumente

Der vorliegende Umsetzungsplan stützt sich auf die nachstehenden Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Grundlagedokumente.

2.1. Rechtserlasse und Grundlagedokumente Stufe Bund

Der vorliegende Umsetzungsplan stützt sich auf:

- die Strategie des VBS für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2024 bis 2027
- den Massnahmenplan des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo zur Strategie für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2024–2027

2.1.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) SR 510.62;
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) SR 510.620
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) SR 510.622.4
- Erläuternder Bericht zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009
- Erläuterung der einzelnen Bestimmungen zur Änderung der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 5. August 2019

2.1.2. Weisungen

Sämtliche gültigen Weisungen, Richtlinien und Empfehlungen zum ÖREB-Kataster sind abrufbar unter <https://www.cadastre.ch/oereb> > Handbuch ÖREB-Kataster > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

2.1.3. Kreisschreiben ÖREB-Kataster

Sämtliche gültigen Kreisschreiben des ÖREB-Katasters sind abrufbar unter <https://www.cadastre.ch/oereb> > Handbuch ÖREB-Kataster > Rechtliches & Publikationen > Kreisschreiben ÖREB-Kataster

2.1.4. Weitere Grundlagen zur Strategie

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster
<https://www.cadastre.ch/oereb> > Handbuch ÖREB-Kataster > Datenmodelle > Rahmenmodell
- Minimale Geodatenmodelle der Bundesfachstellen
<https://www.cadastre.ch/oereb> > Handbuch ÖREB-Kataster > Datenmodelle > Minimale Geodatenmodelle

2.2. Rechtserlasse und Grundlagedokumente Stufe Kanton

2.2.1. Rechtsgrundlagen

- Geoinformationsgesetz (GeoIG) BGS 711.27
- Geoinformationsverordnung (GeoIV) BGS 711.271
- Kantonsratsbeschluss SGB 081/2013 vom 3.7.2013 «Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG). Unterstützung der Gemeinden: Bewilligung eines Verpflichtungskredits».
- RRB 2013/2064 vom 12. 11. 2013 «Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne».
- RRB 2016/2147 «Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung».

2.2.2. Weisungen

- Datenmodell «SO_Nutzungsplanung_20171118»

2.2.3. Weitere Grundlagedokumente zum Umsetzungsplan

- Arbeitshilfe für die Digitalisierung der Nutzungsplanung
- Nachführung der Daten der Nutzungsplanung <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-raumplanung/nutzungsplanung/digitale-nutzungsplanung/>

3. Vorgesehene Umsetzung der Massnahmen der Kantone

1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»

A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen

Strategie: Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – über alle 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeolV)⁴ eingeführt und aktuell gehalten.

Die Grundlage bildet das von swisstopo genehmigte und freigegebene Konzept zur Einführung und zur Weiterentwicklung 2020-2023 des ÖREB-Katasters im Kanton.



A2 Die Kantone stellen den ÖREB-Kataster flächendeckend und über alle 22 bisherigen ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 GeolV (vgl. Anhang A der Strategie⁵ für den ÖREB-Kataster) in ihrem Kantonsgebiet bereit und aktualisieren den ÖREB-Kataster fortlaufend.

- *Beschreibung der Hauptänderung gegenüber dem kantonalen Einführungs- resp. Weiterentwicklungskonzept*
- *Beschreibung der verbleibenden Meilensteine mit Termin*
- *Falls die Einführung resp. die Weiterentwicklung 2020-2023 des ÖREB-Katasters abgeschlossen und durch swisstopo ohne Mängel genehmigt ist, dann ist der Text «Einführung und Weiterentwicklung 2020-2023 abgeschlossen und von swisstopo ohne Mängel genehmigt»*

Die Daten der Nutzungsplanung (beinhaltet das Thema Gewässerraum, Lärmempfindlichkeitsstufen, Planungszonen und Waldabstandslinie) sind im Kanton Solothurn noch nicht flächendeckend vorhanden.

- Oberbuchsitzen (OPR zur Genehmigung eingereicht, 2. Quartal 2024)
- Stüsslingen (OPR zur Genehmigung eingereicht, 2. Quartal 2024)
- Oberdorf (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Biberist (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Derendingen (öffentliche Auflage 2. Quartal 2024)
- Zuchwil (1. Quartal 2024)
- Obergerlafingen (1. Quartal 2024)
- Subingen (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Matzendorf (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Mümliswil-Ramiswil (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Härkingen (1. Quartal 2024)
- Hägendorf (öffentliche Auflage bis Ende 2023)
- Solothurn (1. Quartal 2024)
- Rechterswil (1. Quartal 2024)
- Bettlach (1. Quartal 2024)

Daten vom Thema «Baulinien Nationalstrassen» sind beim Bund noch nicht flächendeckend vorhanden.



A3 Die Fachstellen der Kantone publizieren die ÖREB-Themen in der Zuständigkeit des Bundes innert Tagesfrist.

- *Beschreibung der Organisation und Hauptarbeitsschritte zur Publikation der Bundesdaten innert 1 Tag.*

⁴ Geoinformationsverordnung (GeolV), SR 510.620

⁵ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Strategie & Leitung > Strategie des Bundes

- Falls die Einführung resp. die Weiterentwicklung 2020-2023 des ÖREB-Katasters abgeschlossen und durch swisstopo ohne Mängel genehmigt ist, dann ist der Text «Einführung und Weiterentwicklung 2020-2023 abgeschlossen und von swisstopo ohne Mängel genehmigt»

Einführung und Weiterentwicklung 2020-2023 abgeschlossen und von swisstopo ohne Mängel genehmigt

B Technische Qualitätssicherung verbessern

Strategie: swisstopo entwickelt entsprechende, schweizweit einsetzbare Tools zur Qualitätssicherung.



B1 swisstopo entwickelt unter Mitarbeit der Kantone QS-Tools zur automatischen Prüfung der weisungskonformen Umsetzung des ÖREB-Webservices und des DATA-Extracts.

- Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.
- Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten. Einige Vorarbeiten wurden erarbeitet: die bereits bekannte Test Suite.



B2 Die Kantone wenden die zur Verfügung gestellten QS-Tools an.

- Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons

Ja, sehr gerne.



B3 swisstopo und die Kantone führen gemeinsam eine Übersicht zu bekannten Fehlern der ÖREB-Webservices und des DATA-Extracts sowie deren Behandlung.

- Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons

Ja. Wenn möglich sind wir bestrebt die Fehler möglichst rasch zu beheben.

C Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung harmonisieren und publizieren

Strategie: swisstopo und die Kantone harmonisieren die technischen Vorgaben zu laufenden Änderungen an Objekten im ÖREB-Kataster, damit diese schweizweit einheitlich publiziert werden können.



C1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der Kantone und den Fachstellen des Bundes die Fallunterscheidungen bei Änderungen an ÖREB. Daraus werden die entsprechenden Mindestanforderungen bezüglich Recht, Einspracheberechtigung und Darstellung abgeleitet.

- Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.
- Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten.



C2 swisstopo und die Kantone analysieren die Änderungen pro ÖREB-Thema und definieren diese soweit möglich. Es wird eine Übersicht über vorhandene Änderungen und Vorwirkungen pro ÖREB-Thema erstellt.

- Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons

Diese Übersicht kann erarbeitet werden.



C4 Es wird den Kantonen empfohlen, ihre Änderungen zu publizieren, welche in den ÖREB-Daten nach Kantonsrecht vorhanden sind.

- Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons

Die Vorarbeiten in der Nutzungsplanung sind bereits gemacht. Nach der Erreichung der Flächendeckung wird dies angegangen.

D **Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen**

Strategie: Der ÖREB-Kataster unterstützt verwaltungsintern durchgängig digitale Prozesse. Dies betrifft die Prozesse

- der Festlegung von ÖREB (den digitalen ÖREB die Rechtskraft zusprechen bis zur Zusatzfunktion «Publikationsorgan einführen»),
- der Anwendung von ÖREB-Daten in den Verwaltungen (Baubewilligung und weitere) und
- der automatisierten, maschinellen Schnittstellen mit Umsystemen.



D1 Der Bund und die Kantone identifizieren die Prozesse, in denen der ÖREB-Kataster eine Relevanz hat und prüfen, wie er nutzbringend eingebracht werden kann.

- *Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons*

Ein elektronisches Baubewilligungsverfahren wird im Q2 2024 schrittweise eingeführt. Es wird versucht den ÖREB-Kataster zu verwenden. Einige Themen und Daten fehlen für diese Anforderung.

Es wird versucht eine direkte Verlinkung vom Grundbuchsystem Capitastra zum ÖREB-Kataster einzuführen. Die Mitarbeiter beim Grundbuch würden ungern auf die Anmerkung (Dualismus) verzichten, wenn die Meldung z.B. betroffen von belastetem Standort nicht direkt in der Grundbuchsoftware angezeigt wird.

2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»

E **Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären**

Strategie: Die Änderungen der für den ÖREB-Kataster relevanten Rechtsgrundlagen werden erarbeitet und ggf. eingeführt. Die Umsetzung wird geklärt.



E1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der betroffenen Fachstellen des Bundes und der Kantone die notwendigen Anpassungen an den relevanten Rechtsgrundlagen des ÖREB-Katasters zur Aufhebung des Dualismus mit dem Grundbuch, zur Löschung des Haftungsartikels und zur Erweiterung mit weiteren Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts⁶.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Kein Interesse



E2 Auf der Grundlage des Berichts zum SGP 32-TG Behördenverbindliche Einschränkungen erarbeitet swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, die Grundlagen für die Aufnahme von weiteren Einschränkungen des öffentlichen Rechts ab.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten.

H **Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen**

Strategie: Die Verantwortlichen des ÖREB-Katasters arbeiten bei der Entwicklung des zentralen Zugangs zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen mit.

⁶ Dies sind behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen, wie auch generell-abstrakte und individuell-konkrete ÖREB



H1 Der öffentliche, zentrale und freie Zugang zu Grundstückinformationen mit den entsprechenden Schnittstellen wird durch die zuständigen Fachstellen des Bundes (swisstopo, EGBA) und der Kantone unterstützt.

- *Beschreibung, Hinweise und Kommentare des Kantons*

Wir warten bereits auf die Resultate der Arbeiten 2020-2023.

I Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten

Strategie: Weitere potentielle ÖREB-Themen werden gesammelt und die Sachlage zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster genauer abgeklärt. Dies betrifft unter anderem die «Rohrleitungsanlagen: Schutzbereiche» (ID223).



I1 swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, klärt die Sachlage zum ÖREB-Thema nach Bundesrecht «Rohrleitungsanlagen: Schutzbereiche (ID223)» ab, damit eine Aufnahme in der nächsten Strategieperiode ermöglicht wird.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Kein Interesse



I2 swisstopo, zusammen mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, analysiert den Geobasisdatenkatalog und weitere Quellen auf zusätzliche ÖREB-Themen für die Aufnahme in der nächsten Strategieperiode.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Kein Interesse



I3 swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, analysiert den Aufnahme- und Umsetzungsprozess neuer ÖREB-Themen und optimiert diesen in den entsprechenden Vorschriften.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Kein Interesse

J Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren

Strategie: Die Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters werden in Bezug auf die Benutzerführung und Verständlichkeit analysiert; ggf. werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet.



J1 Der Bund und die Kantone analysieren die aktuellen ÖREB-Katasterportale in Bezug auf die Benutzerführung und Verständlichkeit und erarbeiten ggf. Verbesserungsvorschläge.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*
- *Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «Kein Interesse»*

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten.



J2 Der Bund und die Kantone analysieren die aktuellen technischen Möglichkeiten zum einfachen Zugang und zu guter Benutzerführung.

- *Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.*

- Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «*Kein Interesse*»

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten.

K Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen

Strategie: Der Wirkungsbereich entsprechender ÖREB ist zu definieren und deren Umsetzung im ÖREB-Kataster zu ermöglichen.



K1 Der Bund und die Kantone analysieren den Bedarf von und erarbeiten die Anforderungen an Wirkungsflächen bei punkt-, linien- und flächenförmigen ÖREB (z.B. Baulinien, historischen Verkehrswegen, geschützten Einzelbäumen, schützenswerte Ortsbildern, aber auch generell-abstrakter Einschränkungen) bis Ende 2025.

- Falls der Kanton Interesse an diesen Arbeiten hat, dann schreibt er dies hier sowie welche Hinweise und Kommentare er dazu hat.
- Falls der Kanton kein Interesse an der Mitarbeit hat, dann schreibt er «*Kein Interesse*»

Der Kanton Solothurn hat Interesse an diesen Arbeiten.

4. Finanzierung und Programmvereinbarung

4.1. Einführung und Weiterentwicklung 2020-2023

Kantone, die mit der Einführung resp. Weiterentwicklung 2020-2023 noch nicht fertig sind, haben die Kosten für die Massnahmenpakete A bzw. C hier anzugeben.

- Finanzplanung Einführung resp. Weiterentwicklung 2020-2023 des Kantons für die Jahre 2024 bis 2027

	Interne Kosten	Externe Kosten
2024	-	-
2025	-	-
2026	-	-
2027	-	-

4.2. Betrieb

- Finanzplanung Betrieb des Kantons für die Jahre 2024 bis 2027

	Interne Kosten	Externe Kosten
2024	20'000	
2025	20'000	
2026	20'000	
2027	20'000	

4.3. Weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten

- Finanzplanung Weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters des Kantons für die Jahre 2024 bis 2027

	Interne Kosten	Externe Kosten
2024	10'000	20'000
2025		
2026		
2027		

5. Schlussbemerkungen

- *Hinweise und Kommentare des Kantons*

Solothurn, 30.11.2023

Unterschrift der für den kantonalen
ÖREB-Kataster verantwortlichen Stelle

Der/die Leiter/in



Andrea Lüscher

